

## Versicherungsaufsicht der privaten und gesetzlichen Krankenkassen reagiert auf BGH-Urteil

**Mit Urteil (1 ZR 183/12) vom 18.09.2013 entschied der BGH in einem von der Rechtsanwaltskanzlei "Wirth-Rechtsanwälte" für den AfW - Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. geführten Rechtsstreit gegen die AOK Nordost.**

**Mit Urteil (1 ZR 183/12) vom 18.09.2013 entschied der BGH in einem von der Rechtsanwaltskanzlei "Wirth-Rechtsanwälte" für den AfW - Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. geführten Rechtsstreit gegen die AOK Nordost.**

Wir berichteten hierzu damals ausführlich: <http://www.wirth-rechtsanwaelte.com/wp-content/uploads/Wirth-Rechtsanwaelte-PM-AfW-AOK.pdf>

Der AfW setzte letztinstanzlich im Rahmen eines Wettbewerbsprozesses durch, dass die AOK Nordost es zukünftig zu unterlassen hat, ohne die notwendige Erlaubnis nach § 34 d Gewerbeordnung private Krankenzusatzversicherungen anzubieten, zu ermöglichen und/oder mit einem derartigen Angebot zu werben.

Der Rechtsstreit erfolgte vor folgendem Hintergrund: Der AfW - Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. ist der Berufsverband unabhängiger Finanzdienstleister. Seine Mitglieder sind qualifizierte und registrierte Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler. Der Verband sah in der Vermittlung von privaten Versicherungen durch Mitarbeiter der gesetzlichen Krankenkasse AOK Nordost einen Verstoß gegen Paragraph 34 d Gewerbeordnung (GewO). Der § 34 d GewO wurde 2007 insbesondere eingeführt, damit Verbrauchern nur noch qualifizierte, registrierte und mit einer Berufshaftpflichtversicherung ausgestattete Versicherungsvermittler gegenüber treten. Nach dieser Vorschrift bedarf es zur Vermittlung von privaten Versicherungsverträgen einer gewerberechtlichen Erlaubnis und einer Registrierung bei der örtlich zuständigen IHK. Weder die AOK Nordost noch die einzelnen Mitarbeiter haben eine solche Erlaubnis und Registrierung.

Spätestens nach dem BGH-Urteil musste die Rolle der eigentlich zuständigen Aufsichtsbehörden kritisch hinterfragt werden. Das betraf in erster Linie die für die AOK Nordost zuständige Aufsichtsbehörde Bundesversicherungsamt (BVA). Aber auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie war als Aufsichtsbehörde für das private Versicherungsunternehmen zuständig, deren Versicherungen durch die AOK Nordost vermittelt wurden. Beide Behörden ließen den Missstand jahrelang zu.

Nun, gut 4 Monate nach dem Urteil, reagieren beide Behörden sichtbar.

Seitens der BaFin werden die von ihr beaufsichtigten Versicherer - insbesondere die privaten Krankenversicherer - darauf hingewiesen, dass sie verstärkt darauf zu achten haben, dass bei der Zusammenarbeit mit gesetzlichen Krankenversicherungen im Regelfall § 80 Versicherungsaufsichtsgesetz und § 34 d GewO Anwendung finden. Die BaFin werde Zuwiderhandlungen bei der Missstandsaufsicht aufgreifen und gegebenenfalls als Ordnungswidrigkeit sanktionieren.

[http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa\\_bj\\_1402\\_versicherungsvermittlung.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa_bj_1402_versicherungsvermittlung.html)

Das Bundesversicherungsamt, welches die Rechtsaufsicht über die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung führt, weist ebenfalls aktuell in einem lesenswerten Rundschreiben an das Bundesgesundheitsministerium, die Aufsichtsbehörden der Länder und

den GKV-Spitzenverband auf das Urteil und seine Auswirkungen hin. Die Krankenkassen werden darin dringend darauf hingewiesen, die gewerberechtlichen Regelungen zur Versicherungsvermittlung, wie sie sich aus § 34 d Gewerbeordnung ergeben zu beachten.

[http://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Krankenversicherung/Rundschreiben/11-4982-3810-2003-Rundschreiben\\_Vermittlung\\_private\\_Zusatzversicherungen.pdf](http://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Krankenversicherung/Rundschreiben/11-4982-3810-2003-Rundschreiben_Vermittlung_private_Zusatzversicherungen.pdf)

Rechtsanwalt Norman Wirth meint hierzu: „Ich sehe das mit gewissem Optimismus. Das Urteil und diese Reaktionen führen hoffentlich dazu, dass die Grenzen der rechtswidrigen Versicherungsvermittlung klarer gezogen sind. Bei rechtswidriger Versicherungsvermittlung handeln damit hoffentlich die jeweiligen Aufsichtsbehörden zukünftig unmittelbar – ohne einen jahrelangen Wettbewerbsprozess abzuwarten. Das wäre im Interesse der Kunden und der korrekt und kundenorientiert arbeitenden Versicherungsvermittler jedenfalls äußerst wünschenswert.“

**Pressekontakt:**

Rechtsanwalt Norman Wirth

- Fachanwalt für Versicherungsrecht, Finanzwirt -

E-Mail: [kanzlei@wirth-rechtsanwaelte.com](mailto:kanzlei@wirth-rechtsanwaelte.com)

**Unternehmen:**

Wirth - Rechtsanwälte

Carmarstr. 8 (am Savignyplatz)

10623 Berlin

Telefon: 030 / 319 80 544 - 0

Fax: 030 / 319 80 544 - 1

E-Mail: [info@wirth-rae.com](mailto:info@wirth-rae.com)

Internet: [www.wirth-rae.com](http://www.wirth-rae.com)

**Über „Wirth-Rechtsanwälte“:**

Seit 1998 vertrauen anspruchsvolle Mandanten in Rechtsfragen auf die Kompetenz der bundesweit tätigen Kanzlei "Wirth-Rechtsanwälte". Die in der Kanzlei tätigen Anwälte haben sich insbesondere auf das Vermittler- sowie das Versicherungs- und Kapitalanlagerecht spezialisiert.

